

Code of criminal procedure

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil.....	
Abschnitt I.....	Allgemeine Vorschriften
§ 1: [Verbindung und Trennung von Strafsachen]	
§ 2: [Verbindung und Trennung rechtshängiger Strafsachen]	
§ 3: [Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes]	
§ 4: [Ablehnung des Richter; Besorgnis der Befangenheit]	
§ 5: [Ablehnungsfrist]	
§ 6: [Ablehnungsform]	
§ 7: [Verfahren des Ablehnungsantrages]	
§ 8: [Akteneinsicht]	
§ 9: [Gewährung rechtliches Gehör]	
§ 10: [Gründe bei Entscheidungen]	
§ 11: [Bekanntmachungen]	
§ 12: [Rechtsmittelbelehrung]	
§ 13: [Zustellung und Vollstreckung]	
§ 14: [Zustellungsverfahren]	
§ 15: [Öffentliche Zustellung]	
§ 16: [Berechnung von Wochen- und Monatsfristen]	
§ 17: [Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Fristversäumnis]	
§ 18: [Zeugenpflichten; Ladung]	
§ 19: [Folgen des Ausbleibens eines Zeugen]	
§ 20: [Zeugnisverweigerungsrecht]	
§ 21: [Aussagegenehmigung für Angehörige des öffentlichen Dienstes]	
§ 22: [Auskunftsverweigerungsrecht]	
§ 23: [Belehrung]	
§ 24: [Vernehmung]	
§ 25: [Vereidigung]	
§ 26: [Eidesformel]	
§ 27: [Anwendung der Vorschriften für Zeugen auf Sachverständige]	
§ 28: [Auswahl des Sachverständigen]	
§ 29: [Körperliche Untersuchungen des Beschuldigten]	
§ 30: [Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei dem Beschuldigten]	
Abschnitt II.....	Ermittlungsmaßnahmen.....
§ 31: [Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zu Beweiszwecken]	
§ 32: [Herausgabepflicht]	
§ 33: [Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten]	
§ 34: [Maßnahmen außerhalb von Wohnraum]	
§ 35: [Durchsuchung bei Beschuldigten]	
§ 36: [Verfahren bei der Durchsuchung]	
§ 37: [Einrichtung von Kontrollstellen]	
§ 38: [Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis]	
§ 39: [Herausgabe beweglicher Sachen]	
§ 40: [Verfahren bei der Herausgabe]	

- § 41: [Voraussetzung der Untersuchungshaft; Haftgründe]
- § 42: [Haftbefehl]
- § 43: [Aushändigung des Haftbefehls]
- § 44: [Belehrung des verhafteten Beschuldigten]
- § 45: [Vorführung vor den zuständigen Richter]
- § 46: [Aufhebung des Haftbefehls]
- § 47: [Fortdauer der Untersuchungshaft über drei Monate]
- § 48: [Vorläufige Festnahme]
- § 49: [Vorführung bei vorläufiger Festnahme]
- § 50: [Ausschreibung zur Festnahme]
- § 51: [Vorläufiges Berufsverbot]

Abschnitt III.....Vernehmung.....

- § 52: [Ladung]
- § 53: [Vorführung]
- § 54: [Sofortige Vernehmung]
- § 55: [Vernehmung]

Abschnitt IV.....Verteidigung.....

- § 56: [Recht des Beschuldigten auf Hinzuziehung eines Verteidigers]
- § 57: [Wahlverteidiger]
- § 58: [Ausschließung des Verteidigers]
- § 59: [Notwendige Verteidigung]
- § 60: [Bestellung eines Pflichtverteidigers]
- § 61: [Akteneinsichtsrecht]
- § 62: [Kommunikation des Beschuldigten mit dem Verteidiger]

Abschnitt V.....Verfahren im ersten Rechtszug.....

- § 63: [Anklagegrundsatz]
- § 64: [Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz]
- § 65: [Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit]
- § 66: [Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen]
- § 67: [Täter-Opfer-Ausgleich]
- § 68: [Anklagerücknahme]
- § 69: [Bezeichnung als Angeschuldigter und Angeklagter]
- § 70: [Strafanzeige]
- § 71: [Ermittlungsbefugnis der Staatsanwaltschaft]
- § 72: [Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen]
- § 73: [Vernehmung des Beschuldigten]
- § 74: [Identitätsfeststellung]
- § 75: [Festnahme von Störern]
- § 76: [Vermerk über Abschluss der Ermittlungen]
- § 77: [Entscheidung über eine Anklageerhebung]
- § 78: [Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens]
- § 79: [Inhalt der Anklageschrift]
- § 80: [Übermittlung der Anklageschrift]
- § 81: [Eröffnungsbeschluss]
- § 82: [Nichteröffnungsbeschluss]

- § 83: [Einstellung bei vorübergehenden Hindernissen]
- § 84: [Keine Bindung an Anträge]
- § 85: [Inhalt des Eröffnungsbeschlusses]
- § 86: [Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung]
- § 87: [Ladung durch den Vorsitzenden]
- § 88: [Ladung des Angeklagten]
- § 89: [Ladungsfrist]
- § 90: [Herbeischaffung von Beweismitteln]

Abschnitt VI.....Hauptverhandlung.....

- § 91: [Ununterbrochene Gegenwart]
- § 92: [Aussetzung und Unterbrechung]
- § 93: [Höchstdauer einer Unterbrechung]
- § 94: [Ausbleiben des Angeklagten]
- § 95: [Anwesenheitspflicht des Angeklagten]
- § 96: [Fortsetzung nach Entfernen des Angeklagten]
- § 97: [Verbindung mehrerer Strafsachen]
- § 98: [Verhandlungsleitung]
- § 99: [Kreuzverhör]
- § 100: [Zweifel über die Zulässigkeit von Fragen]
- § 101: [Gang der Hauptverhandlung]
- § 102: [Beweisaufnahme]
- § 103: [Entlassung der Zeugen und Sachverständigen]
- § 104: [Grundsatz der persönlichen Vernehmung]
- § 105: [Schlussvorträge; Recht des letzten Wortes]
- § 106: [Urteil]
- § 107: [Urteilsgründe]
- § 108: [Urteilsverkündung]
- § 109: [Hauptverhandlungsprotokoll]
- § 110: [Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls]
- § 111: [Absetzungsfrist und Form des Urteils]

Abschnitt VII.....Rechtsmittel.....

- § 112: [Rechtsmittelberechtigte]
- § 113: [Einlegung durch den Verteidiger]
- § 114: [Falschbezeichnung eines zulässigen Rechtsmittels]
- § 115: [Zurücknahme und Verzicht]
- § 116: [Zulässigkeit der Beschwerde]
- § 117: [Einlegung der Beschwerde]
- § 118: [Keine Vollzugshemmung]
- § 119: [Sofortige Beschwerde]
- § 120: [Zulässigkeit der Berufung]
- § 121: [Form und Frist]
- § 122: [Hemmung der Rechtskraft]
- § 123: [Berufungsbegründung]
- § 124: [Berufungsbeschränkung]
- § 125: [Verspätete Einlegung]

- § 126: [Anzuwendende Vorschriften]
- § 127: [Verbot der Verschlechterung]
- § 128: [Zulässigkeit der Revision]
- § 129: [Revisionsgründe]
- § 130: [Form und Frist]
- § 131: [Hemmung der Rechtskraft]
- § 132: [Revisionsbegründung]
- § 133: [Revisionsbegründungsfrist]
- § 134: [Verspätete oder formwidrige Einlegung]
- § 135: [Entscheidung ohne Hauptverhandlung durch Beschluss]
- § 136: [Revisionshauptverhandlung]
- § 137: [Umfang der Urteilsprüfung]
- § 138: [Aufhebung des Urteils und der Feststellung]
- § 139: [Urteilsverkündung]

Abschnitt VIII.....Verfahren durch Strafbefehl.....

- § 140: [Zulässigkeit]
- § 141: [Richterliche Entscheidung über einen Strafbefehlsantrag]
- § 142: [Strafbefehlsantrag nach Eröffnung der Hauptverhandlung]
- § 143: [Inhalt des Strafbefehls]
- § 144: [Einspruch; Form und Frist des Einspruchs; Rechtskraft]
- § 145: [Verwerfung wegen Unzulässigkeit; Termin zur Hauptverhandlung]
- § 146: [Ausbleiben des Angeklagten; Verwerfung des Einspruchs]

Abschnitt IX.....Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.....

- § 147: [Vollstreckbarkeit]
- § 148: [Anrechnung von Untersuchungshaft und Führerscheinentzug]
- § 149: [Vollstreckungsbehörde]
- § 150: [Vorführungsbefehl; Vollstreckungshaftbefehl]
- § 151: [Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe]
- § 152: [Beschlagnahme von Führerscheinen]
- § 153: [Kosten- und Auslagenentscheidung; sofortige Beschwerde]
- § 154: [Kostentragungspflicht des Verurteilten]
- § 155: [Haftung Mitverurteilter für Auslagen als Gesamtschuldner]
- § 156: [Kosten und Auslagen bei Freispruch; Einstellung]

Allgemeiner Teil

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

[Verbindung und Trennung von Strafsachen]

(1) Zusammenhängende Strafsachen, können verbunden bei dem Gericht anhängig gemacht werden.

(2) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluss des Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

§ 2

[Verbindung und Trennung rechtshängiger Strafsachen]

Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder von Amts wegen durch gerichtlichen Beschluss angeordnet werden.

§ 3

[Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes]

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen,

1. wenn er selbst durch die Straftat verletzt ist;
2. wenn er Ehegatte, Lebenspartner, Vormund oder Betreuer des Beschuldigten oder des Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
4. wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist;
5. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 4

[Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit]

(1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

(3) ¹Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten zu. ²Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

(4) Der Chief Justice als höchstes Rechtsprechungsorgan kann als Teils des Supreme courts nicht abgelehnt werden.

§ 5

[Ablehnungsfrist]

Die Ablehnungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, wenn die Gerichtsbesetzung namentlich bekannt gegeben wurde und ist binnen einer Woche einzulegen.

§ 6

[Ablehnungsform]

(1) ¹Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. ²Das Gericht kann dem Antragsteller aufgeben, ein in der Hauptverhandlung angebrachtes Ablehnungsgesuch innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu begründen.

(2) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

§ 7

[Verfahren des Ablehnungsantrages]

(1) Das Gericht verwirft die Ablehnung eines Richters als unzulässig, wenn

1. die Ablehnung verspätet ist,
2. durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen.

(2) Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das Supreme Court.

(3) Der Beschluss, durch den die Ablehnung für zugelassen oder abgelehnt erklärt wird, ist nicht anfechtbar.

§ 8

[Akteneinsicht]

(1) ¹Einsicht in elektronische Akten wird durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg gewährt. ²Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die elektronischen Akten in Diensträumen gewährt.

(2) ¹Einsicht in Akten, die in Papierform vorliegen, wird durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. ²Die Akteneinsicht kann, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, auch durch Bereitstellen des Inhalts der Akten zum Abruf, durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg oder durch Bereitstellen einer Aktenkopie zur Mitnahme gewährt werden. ³Auf besonderen Antrag werden einem Verteidiger oder Rechtsanwalt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume mitgegeben.

(3) Entscheidungen über die Form der Gewährung von Akteneinsicht nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht anfechtbar.

(4) ¹Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, dürfen Akten, Dokumente, Ausdrucke oder Abschriften, die ihnen nach Absatz 1 oder 2 überlassen worden sind, weder ganz noch teilweise öffentlich verbreiten oder sie Dritten zu verfahrensfremden Zwecken übermitteln oder zugänglich machen. ²Nach Absatz 1 oder 2 erlangte personenbezogene Daten dürfen sie nur zu dem Zweck verwenden, für den die Akteneinsicht gewährt wurde. ³Für andere Zwecke dürfen sie diese Daten nur verwenden, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden darfte. ⁴Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, sind auf die Zweckbindung hinzuweisen.

§ 9

[Gewährung rechtliches Gehör]

- (1) Eine Entscheidung des Gerichts, die im Laufe einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach Anhörung der Beteiligten erlassen.
- (2) Eine Entscheidung des Gerichts, die außerhalb einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.
- (3) Bei einer in Absatz 2 bezeichneten Entscheidung ist ein anderer Beteiligter zu hören, bevor zu seinem Nachteil Tatsachen oder Beweisergebnisse, zu denen er noch nicht gehört worden ist, verwertet werden.
- (4) ¹Bei Anordnung der Untersuchungshaft, der Beschlagnahme oder anderer Maßnahmen ist Absatz 3 nicht anzuwenden, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde. ²Vorschriften, welche die Anhörung der Beteiligten besonders regeln, werden durch Absatz 3 nicht berührt.

§ 10

[Gründe bei Entscheidungen]

Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen sowie die, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

§ 11

[Bekanntmachungen]

- (1) Entscheidungen, die in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden ihr durch Verkündung bekanntgemacht.
- (2) ¹Andere Entscheidungen werden durch Zustellung bekanntgemacht. ²Wird durch die Bekanntmachung der Entscheidung keine Frist in Lauf gesetzt, so genügt formlose Mitteilung.

§ 12

[Rechtsmittelbelehrung]

¹Bei der Bekanntmachung einer Entscheidung, die durch ein befristetes Rechtsmittel angefochten werden kann, ist der Betroffene über die Möglichkeiten der Anfechtung und die dafür vorgeschriebenen Fristen und Formen zu belehren. ²Bei der Bekanntmachung eines Urteils ist der Angeklagte über die Rechtsfolgen zu belehren, wenn gegen das Urteil Berufung zulässig ist.

§ 13

[Zustellung und Vollstreckung]

(1) Die Zustellung von Entscheidungen ordnet der Vorsitzende an.

(2) ¹Entscheidungen, die der Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, die das Erforderliche veranlasst. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen, welche die Ordnung in den Sitzungen betreffen.

§ 14

[Zustellungsverfahren]

Wird die für einen Beteiligten bestimmte Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.

§ 15

[Öffentliche Zustellung]

(1) ¹Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, dem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Staat bewirkt werden und erscheint die Befolgung der für Zustellungen bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so ist die öffentliche Zustellung zulässig. ²Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

(2) Die öffentliche Zustellung ist im Verfahren über eine vom Angeklagten eingelegte Berufung oder Revision bereits zulässig, wenn eine Zustellung nicht unter einer Anschrift möglich ist, unter der letztmals zugestellt wurde oder die der Angeklagte zuletzt angegeben hat.

§ 16

[Berechnung von Wochen- und Monatsfristen]

Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 17

[Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Fristversäumnis]

War jemand ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

§ 18

[Zeugenpflichten; Ladung]

(1) ¹Zeugen sind verpflichtet, zu dem zu ihrer Vernehmung bestimmten Termin vor dem Richter zu erscheinen. ²Sie haben die Pflicht auszusagen, wenn keine im Gesetz zugelassene Ausnahme vorliegt.

(2) Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf verfahrensrechtliche Bestimmungen, die dem Interesse des Zeugen dienen, auf vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung und auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

§ 19

[Folgen des Ausbleibens eines Zeugen]

(1) ¹Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint, werden die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. ²Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, das dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt. ³Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. ⁴Im Falle wiederholten Ausbleibens kann das Ordnungsmittel noch einmal festgesetzt werden.

(2) ¹Die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen rechtzeitig genügend entschuldigt wird. ²Erfolgt die Entschuldigung nach Satz 1 nicht rechtzeitig, so unterbleibt die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, dass den Zeugen an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft. ³Wird der Zeuge nachträglich genügend entschuldigt, so werden die getroffenen Anordnungen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 aufgehoben.

(3) Maßnahmen nach dieser Vorschrift werden durch den Vorsitzenden im Rahmen seiner sitzungspolizeilichen Befugnisse angeordnet.

§ 20

[Zeugnisverweigerungsrecht]

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

- 1. der Verlobte des Beschuldigten;**
- 2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;**
- 3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.**

(2) ¹Die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, sind vor jeder Vernehmung auf Ihr Recht zur Zeugnisverweigerung zu belehren ²Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 21

[Aussagegenehmigung für Angehörige des öffentlichen Dienstes]

(1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage hat der jeweilige Behördenleiter zu entscheiden.

(2) Für die Mitglieder des Kongresses hat der Kongress eine Aussagegenehmigung im Beschlusswege zu erteilen.

§ 22

[Auskunftsverweigerungsrecht]

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 20 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

§ 23

[Belehrung]

¹Vor der Vernehmung werden die Zeugen zur Wahrheit ermahnt und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt. ²Auf die Möglichkeit der Vereidigung werden sie hingewiesen. ³Im Fall der Vereidigung sind sie über die Bedeutung des Eides und darüber zu belehren, dass der Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung geleistet werden kann.

§ 24

[Vernehmung]

Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

§ 25

[Vereidigung]

(1) ¹Zeugen werden nur vereidigt, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage nach seinem Ermessen für notwendig hält. ²Der Grund dafür, dass der Zeuge vereidigt wird, braucht im Protokoll nicht angegeben zu werden, es sei denn, der Zeuge wird außerhalb der Hauptverhandlung vernommen.

(2) ¹Die Vereidigung der Zeugen erfolgt einzeln und nach ihrer Vernehmung. ²Soweit nichts anderes bestimmt ist, findet sie in der Hauptverhandlung statt.

§ 26

[Eidesformel]

(1) Der Eid wird in der Weise geleistet, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

"Sie schwören, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben"

und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

"Ich schwöre es".

(2) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

§ 27

[Anwendung der Vorschriften von Zeugen auf Sachverständige]

Auf Sachverständige sind die Vorschriften über Zeugen entsprechend anzuwenden, soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften getroffen sind.

§ 28

[Auswahl des Sachverständigen]

(1) ¹Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter. ²Er soll mit diesen eine Absprache treffen, innerhalb welcher Frist die Gutachten erstattet werden können. ³Im Ermittlungsverfahren ist der Sachverständige durch den Staatsanwalt zu bestimmen.

(2) Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es fordern.

§ 29

[Körperliche Untersuchungen des Beschuldigten]

(1) ¹Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. ²Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.

(2) Dem Beschuldigten entnommene Blutproben oder sonstige Körperzellen dürfen nur für Zwecke des der Entnahme zugrundeliegenden oder eines anderen anhängigen Strafverfahrens verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.

§ 30

[Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei dem Beschuldigten]

Soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.

Abschnitt II

Ermittlungsmaßnahmen

§ 31

[Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zu Beweiszwecken]

- (1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.
- (2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Führerscheine, die der Einziehung unterliegen.

§ 32

[Herausgabepflicht]

- (1) Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.
- (2) ¹Im Falle der Weigerung können gegen ihn Ordnungs- und Zwangsmittel festgesetzt werden.
²Das gilt nicht bei Personen, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind.

§ 33

[Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten]

- (1) Bei der gerichtlichen Anordnung oder Bestätigung der Beschlagnahme eines Gegenstandes, den eine nicht beschuldigte Person im Gewahrsam hat, kann die Benachrichtigung des von der Beschlagnahme betroffenen Beschuldigten zurückgestellt werden, solange sie den Untersuchungszweck gefährden würde, wenn
 1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht, oder durch eine Straftat vorbereitet hat und
 2. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.

(2) ¹Die Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten nach Absatz 1 darf nur durch das Gericht angeordnet werden. ²Die Zurückstellung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen.
³Eine Verlängerung der Anordnung durch das Gericht um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(3) Die Zustimmung der Beschlagnahme oder die zurückstellende Benachrichtigung sind binnen 3 Tage vom zuständigen Gericht einzuholen.

§ 34

[Maßnahmen außerhalb von Wohnraum]

(1) ¹Auch ohne Wissen der betroffenen Personen dürfen außerhalb von Wohnungen

1. Bildaufnahmen hergestellt werden,
2. sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel verwendet werden,

wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre. ²Eine Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 ist nur zulässig, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist.

(2) ¹Die Maßnahmen dürfen sich nur gegen einen Beschuldigten richten. ²Gegen andere Personen sind

1. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre,
2. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einem Beschuldigten in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar mitbetroffen werden.

§ 35

[Durchsuchung bei Beschuldigten]

Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 36

[Verfahren bei der Durchsuchung]

(1) ¹Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. ²Durchsuchungen nach § 35 ordnet der Richter an; die Staatsanwaltschaft ist hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

(2) Die Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums hat im Beisein des Richters oder des Staatsanwalts zu erfolgen.

§ 37

[Einrichtung von Kontrollstellen]

(1) ¹Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass eine Straftat begangen worden ist, so können auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten Kontrollstellen eingerichtet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln führen kann, die der Aufklärung der Straftat dienen können. ²An einer Kontrollstelle ist jedermann verpflichtet, seine Identität festzustellen und sich sowie mitgeführte Sachen durchsuchen zu lassen.

(2) Die Anordnung, eine Kontrollstelle einzurichten, trifft der Richter; die Staatsanwaltschaft ist hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

§ 38

[Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis]

(1) ¹Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Fahrerlaubnis entzogen werden wird, so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluss die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen. ²Von der vorläufigen Entziehung können bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausgenommen werden, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der Zweck der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil die Fahrerlaubnis nicht entzieht.

§ 39

[Herausgabe beweglicher Sachen]

(1) Wird eine bewegliche Sache, die nach § 31 beschlagnahmt oder auf andere Weise sichergestellt worden ist, für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt, so wird sie an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Sache an denjenigen herausgegeben, dem sie durch die Straftat unmittelbar entzogen worden ist, wenn dieser bekannt ist.

(3) Steht der Herausgabe nach Absatz 1 oder Absatz 2 der Anspruch eines Dritten entgegen, wird die Sache an den Dritten herausgegeben, wenn dieser bekannt ist.

§ 40

[Verfahren bei der Herausgabe]

(1) Über die Herausgabe entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen das mit der Sache befasste Gericht.

(2) Gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft können die Betroffenen die Entscheidung des zuständigen Gerichts beantragen.

§ 41

[Voraussetzung der Untersuchungshaft; Haftgründe]

(1) ¹Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht. ²Sie darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.

(2) Ein Haftgrund besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen

- 1. festgestellt wird, daß der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält,**
- 2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr), oder**
- 3. das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde**

- a) Beweismittel vernichten, verändern, beiseite schaffen, unterdrücken oder fälschen oder
- b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken oder
- c) andere zu solchem Verhalten veranlassen,
und wenn deshalb die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde (Verdunkelungsgefahr).

§ 42

[Haftbefehl]

(1) Die Untersuchungshaft wird durch schriftlichen Haftbefehl des Richters angeordnet.

(2) In dem Haftbefehl sind anzuführen

1. der Beschuldigte,
2. die Tat, deren er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften,
3. der Haftgrund sowie
4. die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergibt, soweit nicht dadurch die Staatssicherheit gefährdet wird.

§ 43

[Aushändigung des Haftbefehls]

Dem Beschuldigten ist bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls auszuhändigen.

§ 44

[Belehrung des verhafteten Beschuldigten]

(1) Der verhaftete Beschuldigte ist unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache über seine Rechte zu belehren.

(2) ¹In der Belehrung nach Absatz 1 ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass er

1. unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem Gericht vorzuführen ist, das ihn zu vernehmen und über seine weitere Inhaftierung zu entscheiden hat,
2. das Recht hat, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen,
3. zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann,
4. jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann; dabei sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren; auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen,
5. das Recht hat, die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin seiner Wahl zu verlangen.

²Der Beschuldigte ist auf das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers nach § 61 hinzuweisen.

§ 45

[Vorführung vor den zuständigen Richter]

- (1) Wird der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich dem zuständigen Gericht vorzuführen.
- (2) Das Gericht hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.
- (3) ¹Bei der Vernehmung ist der Beschuldigte auf die ihn belastenden Umstände und sein Recht hinzuweisen, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. ²Ihm ist Gelegenheit zu geben, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.
- (4) Wird die Haft aufrechterhalten, so ist der Beschuldigte über das Recht der Beschwerde zu belehren.

§ 46

[Aufhebung des Haftbefehls]

- (1) ¹Der Haftbefehl ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen oder sich ergibt, dass die weitere Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis stehen würde. ²Er ist namentlich aufzuheben, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren nicht bloß vorläufig eingestellt wird.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Beschuldigten nicht aufgehalten werden.

(3) ¹Der Haftbefehl ist auch aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es vor Erhebung der öffentlichen Klage beantragt. ²Gleichzeitig mit dem Antrag kann die Staatsanwaltschaft die Freilassung des Beschuldigten anordnen.

§ 47

[Fortdauer der Untersuchungshaft über drei Monate]

(1) Solange kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe erkennt, darf der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über drei Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Haftbefehl nach Ablauf der drei Monate aufzuheben.

(3) Eine Aufhebung nach drei Monate erfolgt nicht wenn das nächst höhere Instanzengericht die Fortdauer angeordnet hat.

§ 48

[Vorläufige Festnahme]

(1) ¹Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. ²Die Feststellung der Identität einer Person ist durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des LSPD vorzunehmen.

(2) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des LSPD sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

§ 49

[Vorführung bei vorläufiger Festnahme]

(1) ¹Der Festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der Festnahme, dem Richter bei dem District Court, in dessen Bezirk er festgenommen worden ist, vorzuführen. ²Der Richter vernimmt den Vorgeführten.

(2) ¹Hält der Richter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder ihre Gründe für beseitigt, so ordnet er die Freilassung an. ²Andernfalls erlässt er auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar ist, von Amts wegen einen Haftbefehl.

§ 50

[Ausschreibung zur Festnahme]

(1) Auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls können der Richter oder die Staatsanwaltschaft und, wenn Gefahr im Verzug ist, ihre Ermittlungspersonen, vertreten durch das LSPD, die Ausschreibung zur Festnahme veranlassen.

(2) ¹Liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls vor, dessen Erlass nicht ohne Gefährdung des Fahndungserfolges abgewartet werden kann, so können die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen, namentlich das LSPD, Maßnahmen nach Absatz 1 veranlassen, wenn dies zur vorläufigen Festnahme erforderlich ist. ²Die Entscheidung über den Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ist unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen herbeizuführen.

(3) ¹Der Beschuldigte ist möglichst genau zu bezeichnen und soweit erforderlich zu beschreiben; eine Abbildung darf beigefügt werden. ²Die Tat, derer er verdächtig ist, Ort und Zeit ihrer Begehung sowie Umstände, die für die Ergreifung von Bedeutung sein können, können angegeben werden.

§ 51

[Vorläufiges Berufsverbot]

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Berufsverbot angeordnet werden wird, so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluss die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges vorläufig verbieten.

(2) Das vorläufige Berufsverbot ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil das Berufsverbot nicht anordnet.

Abschnitt III

Vernehmung

§ 52

[Ladung]

(1) Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.

(2) Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, dass im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

§ 53

[Vorführung]

(1) Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, die den Erlass eines Haftbefehls rechtfertigen würden.

(2) In dem Vorführungsbefehl ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte Straftat sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

§ 54

[Sofortige Vernehmung]

¹Der Beschuldigte ist unverzüglich dem Richter vorzuführen und von diesem zu vernehmen. ²Er darf auf Grund des Vorführungsbefehls nicht länger festgehalten werden als bis zum Ende des Tages, der dem Beginn der Vorführung folgt.

§ 55

[Vernehmung]

(1) ¹Bei Beginn der Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zu Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. ²Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehet, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. ³Möchte der Beschuldigte vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen, sind ihm

Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren.

⁴Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen. ⁵Er ist ferner darüber zu belehren, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

(2) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.

(3) Bei der Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

Abschnitt IV

Verteidigung

§ 56

[Recht des Beschuldigten auf Hinzuziehung eines Verteidigers]

¹Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. ²Die Zahl der gewählten Verteidiger darf drei nicht übersteigen.

§ 57

[Wahlverteidiger]

(1) Zu Verteidigern können Rechtsanwälte gewählt werden.

(2) Staatsanwälte können als Verteidiger gewählt werden, wenn dies durch besondere Vorschriften zugelassen ist.

(3) Zeugen, Nebenkläger, Nebenklagebefugte und Verletzte können sich eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen.

§ 58

[Ausschließung des Verteidigers]

(1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grade verdächtig ist, dass er

1. an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt ist,
2. den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu missbraucht, Straftaten zu begehen oder die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden, oder
3. eine Handlung begangen hat, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei wäre.

(2) ¹Solange ein Verteidiger ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten auch in anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen. ²In sonstigen Angelegenheiten darf er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, nicht aufsuchen.

§ 59

[Notwendige Verteidigung]

(1) Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn

1. **dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;**
2. **das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;**
3. **zu erwarten ist, dass ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird;**
4. **der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist.**

(2) Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt auch vor, wenn wegen der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.

§ 60

[Bestellung eines Pflichtverteidigers]

(1) ¹In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Beschuldigten, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist und der noch keinen Verteidiger hat, unverzüglich ein Pflichtverteidiger bestellt, wenn der Beschuldigte dies nach Belehrung ausdrücklich beantragt. ²Über den Antrag ist spätestens vor einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm zu entscheiden.

(2) Unabhängig von einem Antrag wird dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, in den Fällen der notwendigen Verteidigung ein Pflichtverteidiger bestellt, sobald

1. **er einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden soll;**
2. **im Vorverfahren ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte, insbesondere bei einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm, nicht selbst verteidigen kann.**

§ 61

[Akteneinsichtsrecht]

(1) Der Verteidiger ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen.

(2) ¹Ist der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenteile sowie die Besichtigung von amtlich verwahrten Beweisgegenständen versagt werden, soweit dies den Untersuchungszweck gefährden kann.

²Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 vor und befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft oder ist diese im Fall der vorläufigen Festnahme beantragt, sind dem Verteidiger die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen; in der Regel ist insoweit Akteneinsicht zu gewähren.

(3) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts.

(4) ¹Ist der Grund für die Versagung der Akteneinsicht nicht vorher entfallen, so hebt die Staatsanwaltschaft die Anordnung spätestens mit dem Abschluss der Ermittlungen auf. ²Dem Verteidiger oder dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, ist Mitteilung zu machen, sobald das Recht zur Akteneinsicht wieder uneingeschränkt besteht.

§ 62

[Kommunikation des Beschuldigten mit dem Verteidiger]

Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

Abschnitt V

Verfahren im ersten Rechtszug

§ 63

[Anklagegrundsatz]

Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

§ 64

[Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz]

- (1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.**
- (2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.**

§ 65

[Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit]

- (1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.**

- (2)** ¹Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 das Verfahren einstellen. ²Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. ³Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 66

[Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen]

- (1)** ¹Die Staatsanwaltschaft kann bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. ²Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,
4. Unterhaltpflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,
5. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben.

³Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine Frist, die in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 3 und 5 höchstens sechs Monate.

(2) ¹Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten das Verfahren vorläufig einstellen und zugleich dem Angeklagten die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. ²Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluss. ³Der Beschluss ist nicht anfechtbar. ⁴Satz 3 gilt auch für eine Feststellung, daß gemäß Satz 1 erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt worden sind.

(3) Während des Laufes der für die Erfüllung der Auflagen und Weisungen gesetzten Frist ruht die Verjährung.

§ 67

[Täter-Opfer-Ausgleich]

(1) ¹Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. ²In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. ³Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Eignung nicht angenommen werden.

(2) Der Täter-Opfer-Ausgleich ist vor einer Vermittlungsstelle des Department of Justice durchzuführen.

§ 68

[Anklagerücknahme]

Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht zurückgenommen werden.

§ 69

[Bezeichnung als Angeschuldigter und Angeklagter]

Im Sinne dieses Gesetzes ist

**Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist,
Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens
beschlossen ist.**

§ 70

[Strafanzeige]

Die Strafanzeige ist bei der örtlichen Stelle des LSPD zu erstatten.

§ 71

[Ermittlungsbefugnis der Staatsanwaltschaft]

(1) Die Staatsanwaltschaft ist befugt von jeder Behörde und von jedem Gewerbe Auskunft zum Zwecke der Ermittlungen zu erhalten und einzufordern.

(2) Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt entsprechend für das LSPD wenn dieses im Auftrag der Staatsanwaltschaft handelt.

§ 72

[Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen]

(1) ¹Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen oder ihr Gutachten zu erstatten. ²Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über Zeugen und Sachverständige entsprechend. ³Die eidliche Vernehmung bleibt dem Richter vorbehalten.

(2) Bei Ausbleiben des Erscheinens steht der Staatsanwaltschaft die Vorführung gemäß § 53 zur Verfügung.

§ 73

[Vernehmung des Beschuldigten]

(1) ¹Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, dass das Verfahren zur Einstellung führt. ²In einfachen Sachen genügt es, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern.

(2) Beantragt der Beschuldigte zu seiner Entlastung die Aufnahme von Beweisen, so sind sie zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind.

(3) ¹Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen.

§ 74

[Identitätsfeststellung]

(1) ¹Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des LSPD die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. ²Der Verdächtige darf festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. ³Unter den Voraussetzungen von Satz 2 sind auch die Durchsuchung der Person des Verdächtigen und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig.

(2) Wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten ist, kann auch die Identität einer Person festgestellt werden, die einer Straftat nicht verdächtig ist.

§ 75

[Festnahme von Störern]

Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, der sie leitet, befugt, Personen, die seine amtliche Tätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

§ 76

[Vermerk über Abschluß der Ermittlungen]

Erwägt die Staatsanwaltschaft, die öffentliche Klage zu erheben, so vermerkt sie den Abschluß der Ermittlungen in den Akten.

§ 77

[Entscheidung über eine Anklageerhebung]

(1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.

(2) ¹Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. ²Hiervon setzt sie den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war; dasselbe gilt, wenn er um einen Bescheid gebeten hat oder wenn ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist.

§ 78

[Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens]

(1) Das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht entscheidet darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist.

(2) ¹Die Anklageschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen. ²Mit ihr werden die Akten dem Gericht vorgelegt.

§ 79

[Inhalt der Anklagschrift]

(1) ¹Die Anklageschrift hat den Angeschuldigten, die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften zu bezeichnen (Anklagesatz). ²In ihr sind ferner die Beweismittel, das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, und der Verteidiger anzugeben. ³Bei der Benennung von Zeugen ist nicht deren vollständige Anschrift, sondern nur deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.

(2) In der Anklageschrift wird auch das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt.

(3) Von der Anwendung des Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Strafhandlung um ein Vergehen handelt.

§ 80

[Übermittlung der Anklageschrift]

(1) Der Vorsitzende des Gerichts teilt die Anklageschrift dem Angeklagten mit und fordert ihn zugleich auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.

(2) ¹Über Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. ²Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 81

[Eröffnungsbeschluss]

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeklagte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint.

§ 82

[Nichteröffnungsbeschluss]

(1) Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muss aus dem Beschluss hervorgehen, ob er auf tatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

(2) Der Beschluss ist dem Angeklagten bekanntzumachen.

§ 83

[Einstellung bei vorübergehenden Hindernissen]

¹Steht der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des Angeklagten oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis entgegen, so kann das Gericht das Verfahren durch Beschluss vorläufig einstellen. ²Der Vorsitzende sichert, soweit nötig, die Beweise.

§ 84

[Keine Bindung an Anträge]

Das Gericht ist bei der Beschlussfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

§ 85

[Inhalt des Eröffnungsbeschlusses]

(1) In dem Beschluss, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, lässt das Gericht die Anklage zur Hauptverhandlung zu und bezeichnet das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

(2) Das Gericht beschließt zugleich von Amts wegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung.

§ 86

[Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung]

(1) Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

(2) In besonders umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren, in denen die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird, soll der Vorsitzende den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung vor der Terminbestimmung mit dem Verteidiger und der Staatsanwaltschaft abstimmen.

§ 87

[Ladung durch den Vorsitzenden]

(1) ¹Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen ordnet der Vorsitzende an. ²Die Verwaltung sorgt dafür, dass die Ladungen bewirkt und die Mitteilungen versandt werden.

(2) Ist anzunehmen, dass sich die Hauptverhandlung auf längere Zeit erstreckt, so soll der Vorsitzende die Ladung sämtlicher oder einzelner Zeugen und Sachverständigen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung anordnen.

§ 88

[Ladung des Angeklagten]

(1) Die Ladung eines auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, dass im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde.

(2) Der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte wird durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung im verwahrendem Gefängnis geladen.

§ 89

[Ladungsfrist]

(1) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Hauptverhandlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(2) Ist die Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache die Aussetzung der Verhandlung verlangen.

§ 90

[Herbeischaffung von Beweismitteln]

Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amts wegen die Herbeischaffung weiterer als Beweismittel dienender Gegenstände anordnen.

Abschnitt VI

Hauptverhandlung

§ 91

[Ununterbrochene Gegenwart]

- (1) Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft
- (2) In Verfahren die einem Vergehen zugrunde liegen, kann von Hinzuziehung einer Protokollkraft abgesehen werden.

§ 92

[Aussetzung und Unterbrechung]

- ¹Über die Aussetzung einer Hauptverhandlung oder deren Unterbrechung entscheidet das Gericht.
²Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

§ 93

[Höchstdauer einer Unterbrechung]

- (1) Eine Hauptverhandlung darf bis zu drei Wochen unterbrochen werden.
- (2) Eine Hauptverhandlung darf auch bis zu einem Monat unterbrochen werden, wenn sie davor jeweils an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat.
- (3) Wird die Hauptverhandlung nicht spätestens am Tage nach Ablauf der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Frist fortgesetzt, so ist mit ihr von neuem zu beginnen.

§ 94

[Ausbleiben des Angeklagten]

- (1) Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

(2) Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen, soweit dies zur Durchführung der Hauptverhandlung geboten ist.

§ 95

[Anwesenheitspflicht des Angeklagten]

(1) ¹Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. ²Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung zu verhindern; auch kann er den Angeklagten während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

(2) Entfernt der Angeklagte sich dennoch oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn er über die Anklage schon vernommen war, das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet und er in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass die Verhandlung in diesen Fällen in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden kann.

§ 96

[Fortsetzung nach Entfernung des Angeklagten]

¹Wird der Angeklagte wegen ordnungswidrigen Benehmens aus dem Sitzungszimmer entfernt oder zur Haft abgeführt, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden, wenn das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für unerlässlich hält und solange zu befürchten ist, dass die Anwesenheit des Angeklagten den Ablauf der Hauptverhandlung in schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde. ²Dem Angeklagten ist in jedem Fall Gelegenheit zu geben, sich zur Anklage zu äußern.

§ 97

[Verbindung mehrerer Strafsachen]

Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen ihre Verbindung zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen.

§ 98

[Verhandlungsleitung]

(1) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

(2) Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht

§ 99

[Kreuzverhör]

(1) ¹Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. ²Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Verteidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

(2) Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

§ 100

[Zweifel über die Zulässigkeit von Fragen]

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen der Vorsitzende.

§ 101

[Gang der Hauptverhandlung]

(1) ¹Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. ²Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind.

(2) ¹Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. ²Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.

(3) Darauf verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz.

(4) ¹Sodann wird der Angeklagte darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. ²Ist der Angeklagte zur Äußerung bereit, so wird er zur Sache vernommen.

§ 102

[Beweisaufnahme]

(1) Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

(2) ¹Ein Beweisantrag liegt vor, wenn der Antragsteller ernsthaft verlangt, Beweis über eine bestimmt behauptete konkrete Tatsache, die die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage betrifft, durch ein bestimmt bezeichnetes Beweismittel zu erheben und dem Antrag zu entnehmen ist, weshalb das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tatsache belegen können soll. ²Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. ³Im Übrigen darf ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, wenn

1. eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist,
2. die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung ist,
3. die Tatsache, die bewiesen werden soll, schon erwiesen ist,
4. das Beweismittel völlig ungeeignet ist,
5. das Beweismittel unerreichbar ist oder
6. eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

(3) ¹Ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Sachverständigen kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch abgelehnt werden, wenn das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt. ²Die Anhörung eines weiteren Sachverständigen kann auch dann abgelehnt werden, wenn durch das frühere Gutachten das Gegenteil der behaupteten Tatsache bereits erwiesen ist; dies gilt nicht, wenn die Sachkunde des früheren Gutachters zweifelhaft ist, wenn sein Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, wenn das Gutachten Widersprüche enthält oder wenn der neue Sachverständige über Forschungsmittel verfügt, die denen eines früheren Gutachters überlegen erscheinen.

(4) ¹Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses. ²Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 103

[Entlassung der Zeugen und Sachverständigen]

¹Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen. ²Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind vorher zu hören.

§ 104

[Grundsatz der persönlichen Vernehmung]

¹Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. ²Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer Erklärung ersetzt werden.

§ 105

[Schlussvorträge; Recht des letzten Wortes]

(1) Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

(2) Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

(3) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

§ 106

[Urteil]

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

(2) Wird ein Berufsverbot angeordnet, so ist im Urteil der Beruf, der Berufszweig, das Gewerbe oder der Gewerbezweig, dessen Ausübung verboten wird, genau zu bezeichnen.

(3) Die Einstellung des Verfahrens ist im Urteil auszusprechen, wenn ein Verfahrenshindernis besteht.

(4) ¹Die Urteilsformel gibt die rechtliche Bezeichnung der Tat an, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird. ²Hat ein Straftatbestand eine gesetzliche Überschrift, so soll diese zur rechtlichen Bezeichnung der Tat verwendet werden. ³Wird eine Geldstrafe verhängt, so sind Zahl und Höhe der Tagessätze in die Urteilsformel aufzunehmen. ⁴Im übrigen unterliegt die Fassung der Urteilsformel dem Ermessen des Gerichts.

(5) Nach der Urteilsformel werden die angewendeten Vorschriften nach Paragraph, Absatz, Nummer, Buchstabe und mit der Bezeichnung des Gesetzes aufgeführt.

§ 107

[Urteilsgründe]

(1) ¹Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. ²Soweit der Beweis aus anderen Tatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Tatsachen angegeben werden. ³Auf Abbildungen, die sich bei den Akten befinden, kann hierbei wegen der Einzelheiten verwiesen werden.

(2) Die Gründe des Strafurteils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und die Umstände anführen, die für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind.

(3) ¹Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene Tat für nicht strafbar erachtet worden ist. ²Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel oder wird innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt, so braucht nur angegeben zu werden, ob die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht festgestellt worden ist.

§ 108

[Urteilsverkündung]

(1) Das Urteil ergeht im Namen des Volkes.

(2) ¹Das Urteil wird durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe verkündet. ²Die Eröffnung der Urteilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts. ³Bei der Entscheidung, ob die Urteilsgründe verlesen werden oder ihr wesentlicher Inhalt mündlich mitgeteilt wird, sowie im Fall der mündlichen Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe soll auf die schutzwürdigen Interessen von

Prozessbeteiligten, Zeugen oder Verletzten Rücksicht genommen werden.⁴ Die Verlesung der Urteilsformel hat in jedem Falle der Mitteilung der Urteilsgründe voranzugehen.

(3) ¹Das Urteil soll am Schluss der Verhandlung verkündet werden. ²Es muss spätestens zwei Wochen danach verkündet werden, andernfalls mit der Hauptverhandlung von neuem zu beginnen ist.

§ 109

[Hauptverhandlungsprotokoll]

¹Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Beamten der Verwaltung, soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war, zu unterschreiben. ²Der Tag der Fertigstellung ist darin anzugeben oder aktenkundig zu machen.

§ 110

[Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls]

Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen des Richters, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Verwaltungsbeamten;
3. die Bezeichnung der Straftat nach der Anklage;
4. die Namen der Angeklagten und ihrer Verteidiger;
5. die Angabe, dass öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 111

[Absetzungsfrist und Form des Urteils]

(1) ¹Ist das Urteil mit den Gründen nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden, so ist es unverzüglich zu den Akten zu bringen. ²Dies muss spätestens fünf Wochen nach der Verkündung geschehen; diese Frist verlängert sich, wenn die Hauptverhandlung länger als drei Tage gedauert hat, um zwei Wochen, und wenn die Hauptverhandlung länger als zehn Tage gedauert hat, für jeden begonnenen Abschnitt von zehn Hauptverhandlungstagen um weitere zwei Wochen. ³Nach Ablauf der Frist dürfen die Urteilsgründe nicht mehr geändert werden. ⁴Die Frist darf nur überschritten werden, wenn und solange das Gericht durch einen im Einzelfall nicht voraussehbaren unabwendbaren Umstand an ihrer Einhaltung gehindert worden ist. ⁵Der

Zeitpunkt, zu dem das Urteil zu den Akten gebracht ist, und der Zeitpunkt einer Änderung der Gründe müssen aktenkundig sein.

(2) ¹Das Urteil ist von dem Richter, der die Entscheidung bewirkt hat, zu unterschreiben.

(3) Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie der Name des Richters, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Verteidigers und des Verwaltungsbeamten, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

Abschnitt VII

Rechtsmittel

§ 112

[Rechtsmittelberechtigte]

(1) Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann von ihnen auch zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

§ 113

[Einlegung durch den Verteidiger]

Für den Beschuldigten kann der Verteidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

§ 114

[Falschbezeichnung eines zulässigen Rechtsmittels]

Ein Irrtum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

§ 115

[Zurücknahme und Verzicht]

(1) ¹Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels können auch vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung wirksam erfolgen. ²Ein von der Staatsanwaltschaft zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

(2) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

§ 116

[Zulässigkeit der Beschwerde]

(1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten im ersten Rechtszug oder im Berufungsverfahren erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Richters im Vorverfahren und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

(2) Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch die sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

(3) ¹Gegen Beschlüsse und Verfügungen des State Supreme Court ist keine Beschwerde zulässig.
²Dasselbe gilt für Beschlüsse und Verfügungen des Supreme Court of the U.S..

§ 117

[Einlegung der Beschwerde]

(1) Die Beschwerde wird bei dem Gericht, von dem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, schriftlich eingelebt.

(2) Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem nächsthöheren Gericht als Beschwerdegericht vorzulegen.

§ 118

[Keine Vollzugshemmung]

(1) Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.

§ 119

[Sofortige Beschwerde]

- (1) Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.
- (2) Die Beschwerde ist binnen einer Woche einzulegen; die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung.
- (3) ¹Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt. ²Es hilft jedoch der Beschwerde ab, wenn es zum Nachteil des Beschwerdeführers Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet hat, zu denen dieser noch nicht gehört worden ist, und es auf Grund des nachträglichen Vorbringens die Beschwerde für begründet erachtet.

§ 120

[Zulässigkeit der Berufung]

Gegen die Urteile des District Court ist die Berufung zulässig.

§ 121

[Form und Frist]

- (1) Die Berufung muss bei dem Gericht des ersten Rechtszuges binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich eingelebt werden.
- (2) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§ 122

[Hemmung der Rechtskraft]

- (1) Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.
- (2) Dem Beschwerdeführer, dem das Urteil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung der Berufung sofort zuzustellen.

§ 123

[Berufungsbegründung]

Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt war, nach dessen

Zustellung bei dem Gericht des ersten Rechtszuges in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

§ 124

[Berufungsbeschränkung]

¹Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. ²Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.

§ 125

[Verspätete Einlegung]

Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht des ersten Rechtszuges das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

§ 126

[Anzuwendende Vorschriften]

In dem Verfahren vor dem Court of Appeals gelten die Vorschriften nach Abschnitt VI.

§ 127

[Verbot der Verschlechterung]

Das Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn lediglich der Angeklagte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt hat.

§ 128

[Zulässigkeit der Revision]

Gegen die Urteile des Court of Appeals sowie gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Urteile des State Supreme Court ist die Revision zulässig.

§ 129

[Revisionsgründe]

- (1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.**
- (2) Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.**

§ 130

[Form und Frist]

- (1) Die Revision muss bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich eingelebt werden.**
- (2) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.**

§ 131

[Hemmung der Rechtskraft]

- (1) Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.**
- (2) Dem Beschwerdeführer, dem das Urteil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung der Revision zuzustellen.**

§ 132

[Revisionsbegründung]

- (1) Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urteil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.**
- (2) ¹Aus der Begründung muss hervorgehen, ob das Urteil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird.**
- ²Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.**

§ 133

[Revisionsbegründungsfrist]

(1) ¹Die Revisionsanträge und ihre Begründung sind spätestens binnen eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen. ²Die Revisionsbegründungsfrist verlängert sich, wenn das Urteil später als einundzwanzig Wochen nach der Verkündung zu den Akten gebracht worden ist, um einen Monat und, wenn es später als fünfunddreißig Wochen nach der Verkündung zu den Akten gebracht worden ist, um einen weiteren Monat.

(2) Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift geschehen.

§ 134

[Verspätete oder formwidrige Einlegung]

Ist die Revision verspätet eingelebt oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht, dessen Urteil angefochten wird, das Rechtsmittel durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen.

§ 135

[Entscheidung ohne Hauptverhandlung durch Beschluss]

(1) Erachtet das Revisionsgericht die Vorschriften über die Einlegung der Revision oder die über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluss als unzulässig verwerfen.

(2) Das Revisionsgericht kann auf einen Antrag der Staatsanwaltschaft, der zu begründen ist, auch dann durch Beschluss entscheiden, wenn es die Revision einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

(3) ¹Die Staatsanwaltschaft teilt den Antrag nach Absatz 2 mit den Gründen dem Beschwerdeführer mit. ²Der Beschwerdeführer kann binnen zwei Wochen eine schriftliche Gegenerklärung beim Revisionsgericht einreichen.

(4) Erachtet das Revisionsgericht die zugunsten des Angeklagten eingelegte Revision einstimmig für begründet, so kann es das angefochtene Urteil durch Beschluss aufheben.

§ 136

[Revisionshauptverhandlung]

(1) ¹Dem Angeklagten und dem Verteidiger, sowie der Staatsanwaltschaft sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. ²Ist die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig, so ist dieser zu laden.

(2) ¹Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung erscheinen oder sich durch einen Verteidiger mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht vertreten lassen. ²Die Hauptverhandlung kann, soweit nicht die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, auch durchgeführt werden, wenn weder der Angeklagte noch ein Verteidiger anwesend ist. ³Die Entscheidung darüber, ob der Angeklagte, der nicht auf freiem Fuß ist, zu der Hauptverhandlung vorgeführt wird, liegt im Ermessen des Gerichts.

(3) Über den Gang der Hauptverhandlung ist gem. § 101 zu verfahren.

§ 137

[Umfang der Urteilsprüfung]

Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, soweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

§ 138

[Aufhebung des Urteils und der Feststellung]

(1) Soweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

(2) Gleichzeitig sind die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren das Urteil aufgehoben wird.

§ 139

[Urteilsverkündung]

Die Urteilsverkündung erfolgt nach Maßgabe des § 108.

Abschnitt VIII

Verfahren durch Strafbefehl

§ 140

[Zulässigkeit]

(1) ¹Im Verfahren vor dem District Court können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. ²Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. ³Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. ⁴Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.

(2) Durch Strafbefehl dürfen nur die folgenden Rechtsfolgen der Tat, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:

1. Geldstrafe, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung,
2. Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Monate beträgt.

(3) Der vorherigen Anhörung des Angeklagten durch das Gericht bedarf es nicht.

§ 141

[Richterliche Entscheidung über einen Strafbefehlsantrag]

(1) ¹Erachtet der Richter den Angeklagten nicht für hinreichend verdächtig, so lehnt er den Erlass eines Strafbefehls ab. ²Die Entscheidung steht dem Beschluss gleich, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist

(2) ¹Der Richter hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlass des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen. ²Er beraumt Hauptverhandlung an, wenn er Bedenken hat, ohne eine solche zu entscheiden, oder wenn er von der rechtlichen Beurteilung im Strafbefehlsantrag abweichen oder eine andere als die beantragte Rechtsfolge festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt. ³Mit der Ladung ist dem Angeklagten eine Abschrift des Strafbefehlsantrags ohne die beantragte Rechtsfolge mitzuteilen.

§ 142

[Strafbefehlsantrag nach Eröffnung der Hauptverhandlung]

(1) ¹Ist das Hauptverfahren bereits eröffnet, so kann im Verfahren vor dem District Court die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehlsantrag stellen wenn der Durchführung einer Hauptverhandlung das Ausbleiben oder die Abwesenheit des Angeklagten oder ein anderer wichtiger Grund entgegensteht. ²In der Hauptverhandlung kann der Staatsanwalt den Antrag mündlich stellen; der wesentliche Inhalt des Strafbefehlsantrages ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

(2) ¹Der Richter hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen des § 141 Abs. 2 Satz 1 vorliegen. ²Andernfalls lehnt er den Antrag durch unanfechtbaren Beschluss ab und setzt das Hauptverfahren fort.

§ 143

[Inhalt des Strafbefehls]

Der Strafbefehl enthält

1. die Angaben zur Person des Angeklagten und etwaiger Nebenbeteiligter,
2. den Namen des Verteidigers,
3. die Bezeichnung der Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und die Bezeichnung der gesetzlichen Merkmale der Straftat,
4. die angewendeten Vorschriften nach Paragraph, Absatz, Nummer, Buchstabe und mit der Bezeichnung des Gesetzes,
5. die Beweismittel,
6. die Festsetzung der Rechtsfolgen,
7. die Belehrung über die Möglichkeit des Einspruchs und die dafür vorgeschriebene Frist und Form sowie den Hinweis, dass der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar wird, soweit gegen ihn kein Einspruch nach § 144 eingelegt wird.

§ 144

[Einspruch; Form und Frist des Einspruchs; Rechtskraft]

(1) ¹Der Angeklagte kann gegen den Strafbefehl innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem Gericht, das den Strafbefehl erlassen hat, schriftlich Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

(3) Soweit gegen einen Strafbefehl nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, steht er einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 145

[Verwerfung wegen Unzulässigkeit; Termin zur Hauptverhandlung]

(1) ¹Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen; gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde zulässig. ²Andernfalls wird Termin zur Hauptverhandlung anberaumt. ³Hat der Angeklagte seinen Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe beschränkt, kann das Gericht mit Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden; von der Festsetzung im Strafbefehl darf nicht zum Nachteil des Angeklagten abgewichen werden; gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde zulässig.

(2) ¹Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht vertreten lassen.

(3) ¹Die Klage und der Einspruch können bis zur Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug zurückgenommen werden. ²Ist der Strafbefehl im Verfahren nach § 142 erlassen worden, so kann die Klage nicht zurückgenommen werden.

(4) Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit Einspruch eingelegt ist.

§ 146

[Ausbleiben des Angeklagten; Verwerfung des Einspruches]

Bleibt der Angeklagte der Hauptverhandlung nach Einspruchseinlegung ohne zureichender Entschuldigung fern, so ist der Einspruch durch Beschluss zu verwerfen.

Abschnitt IX

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens

§ 147

[Vollstreckbarkeit]

Strafurteile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

§ 148

[Anrechnung von Untersuchungshaft und Führerscheinentzug]

(1) Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt die Untersuchungshaft anzurechnen, die der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne dass er eine Erklärung abgegeben hat.

(2) Hat nach dem Urteil eine Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins auf Grund einer vorläufigen Führerscheinmaßnahme fortgedauert, so ist diese Zeit unverkürzt auf das Fahrverbot anzurechnen.

§ 149

[Vollstreckungsbehörde]

Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde.

§ 150

[Vorführungsbefehl; Vollstreckungshaftbefehl]

¹Die Vollstreckungsbehörde ist befugt, zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurteilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist. ²Sie kann einen Vorführungs- oder Haftbefehl auch erlassen, wenn ein Strafgefangener entweicht oder sich sonst dem Vollzug entzieht.

§ 151

[Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe]

(1) Die Ersatzfreiheitsstrafe wird auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde vollstreckt.

(2) Die Anordnung setzt voraus, dass die Geldstrafe nicht eingebbracht werden kann.

(3) Die Ersatzfreiheitsstrafe wird nicht vollstreckt, soweit die Geldstrafe entrichtet oder beigetrieben wird.

§ 152

[Beschlagnahme von Führerscheinen]

Ist ein Führerschein amtlich zu verwahren und wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.

§ 153

[Kosten- und Auslagenentscheidung; sofortige Beschwerde]

(1) Jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muss darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

(2) Die Entscheidung darüber, wer die notwendigen Auslagen trägt, trifft das Gericht in dem Urteil oder in dem Beschluss, der das Verfahren abschließt.

3) ¹Gegen die Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen ist sofortige Beschwerde zulässig; sie ist unzulässig, wenn eine Anfechtung der in Absatz 1 genannten Hauptentscheidung durch den Beschwerdeführer nicht statthaft ist. ²Das Beschwerdegericht ist an die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, gebunden. ³Wird gegen das Urteil, soweit es die Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen betrifft, sofortige Beschwerde und im übrigen Berufung oder Revision eingelegt, so ist das Berufungs- oder Revisionsgericht, solange es mit der Berufung oder Revision befaßt ist, auch für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde zuständig.

§ 154

[Kostentragungspflicht des Verurteilten]

(1) Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen derer er verurteilt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird.

(2) ¹Sind durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Auslagen entstanden und sind diese Untersuchungen zugunsten des Angeklagten ausgegangen, so hat das Gericht die entstandenen Auslagen teilweise oder auch ganz der Staatskasse aufzuerlegen, wenn es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten. ²Dies gilt namentlich dann, wenn der Angeklagte wegen einzelner abtrennbarer Teile einer Tat oder wegen einzelner von mehreren Gesetzesverletzungen nicht verurteilt wird. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

§ 155

[Haftung Mitverurteilter für Auslagen als Gesamtschuldner]

¹Mitangeklagte, gegen die in bezug auf dieselbe Tat auf Strafe erkannt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird, haften für die Auslagen als Gesamtschuldner. ²Dies gilt nicht für die durch die Tätigkeit eines bestellten Verteidigers und die durch die Vollstreckung, die Untersuchungshaft entstandenen Kosten sowie für Auslagen, die durch Untersuchungshandlungen, die ausschließlich gegen einen Mitangeklagten gerichtet waren, entstanden sind.

§ 156

[Kosten und Auslagen bei Freispruch; Einstellung]

(1) Soweit der Angeschuldigte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, fallen die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse zur Last.

(2) ¹Die Kosten des Verfahrens, die der Angeschuldigte durch eine schuldhafte Säumnis verursacht hat, werden ihm auferlegt. ²Die ihm insoweit entstandenen Auslagen werden der Staatskasse nicht auferlegt.

(3) Stellt das Gericht das Verfahren nach einer Vorschrift ein, die dies nach seinem Ermessen zulässt, so kann es davon absehen, die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen.